Feuerwehrreglement

(in Kraft ab 4. Dezember 1994)

Die Einwohnergemeinde Hochdorf erlässt in Ausführung von 100 Abs. 6 des Gesetztes über den Feuerschutz vom 05. November 1957 und Art. 8 der Gemeindeordnung vom 16. Februar 1992 folgendes:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes der Gemeinde Hochdorf fest.

Art. 2 Zweck

- 1. Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet.
- 2. Die Feuerwehr kann auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen erbringen wie z.B:
 - Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
 - Feuerwachen
 - Technische Finsätze

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten allgemeinen Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

Art. 4 Organisation

- 1. Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt die Feuerwehrkommission, legt ihre Grösse und ihre Aufgaben fest.
- 2. Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.
- 3. Die Aufgaben der Chargierten und der Mannschaft werden in einer Feuerwehrkommission festgelegt.
- 4. Die Organisation wird durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgelegt.

Art. 5 Betriebsfeuerwehren/Löschgruppen

Die Feuerwehrkommission koordiniert die Zusammenarbeit mit den Betriebsfeuerwehren und den Löschgruppen.

Art. 6 Überörtliche Zusammenarbeit/Stützpunktaufgaben

- 1. Der Gemeinderat regelt die überörtliche Zusammenarbeit.
- 2. Die Ortsfeuerwehr erfüllt die ihr vom Regierungsrat zugewiesenen regionalen Stützpunktaufgaben.

Art. 7 Ausrüstung

Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlaf der Feuerwehrkommission für die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften, die den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sind und sorgen für die sachgemässe Unterbringung.

Art. 8 Ausbildung

Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des kantonalen Feuerwehrinspektorats.

Art. 9 Alarmierung

Die Feuerwehrkommission erstellt eine Alarmorganisation.

Art. 10 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung der Gemeinde Hochdorf sichergestellt.

Art. 11 Feuerwehrpflicht

- 1. Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
- 2. Die Feuerwehrpflicht besteht in der Leistung von Feuerwehrdienst oder in der Leistung einer Ersatzabgabe. Sie beginnt vorbehältlich anderer gesetzlicher Regelungen am 01. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

Art. 12 Feuerwehrdienst

- 1. Die Feuerwehrkommission bestimmt, wer dienstpflichtig ist, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
- 2. Über die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst vor Erreichung des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 13 Befreiung vom Feuerwehrdienst

Der Gemeinderat kann Personen oder Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreien, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit ist oder wenn sie für die Gemeinde unentbehrliche Funktionen ausführen.

Art. 14 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehrersatzabgabe zu entrichten.

Art. 15. Befreiung von der Ersatzabgabe

Der Gemeinderat kann Bestimmungen erlassen über die ganze oder teilweise Befreiung von der Ersatzabgabe für aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute.

Art. 16 Rechtsmittel

- 1. Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich innert 20 Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen.
- 2. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden.

Art. 17 Bussen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einer Ordnungsbusse bestrafen.

Art. 18 Vollzug

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglementes in einer Verordnung.

Art. 19 Aufhebung des bisherigen Rechtes

Das Feuerwehrreglement vom 01. Februar 1959 wird aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Abstimmung vom 04. Dezember 1994 von den Stimmbürgern angenommen.

Die Genehmigung durch die Gebäudeversicherung erfolgte am 07. Dezember 1994.